

+499117416724

# Senioren Rat

der Stadt Fürth

Vorstand: Hans Heidötting, Vorsitzender - Fon: 0911 74167-23, Fax: 7416724, E-Mail: [Hans@Heidoetting.de](mailto:Hans@Heidoetting.de)  
<http://senioren-rat-fuerth.de/fo/>

## Änderung der Satzung des Seniorenrats

### § 2 Abs. 1 - Sitzungsperiode des SR

In der jetzigen Periode 2011-2013 stellen wir fest, dass die Zeit nicht ausreicht die Projekte und Vorhaben gründlich vorzubereiten und umzusetzen. In der Regel benötigen neue Mitglieder oft ein Jahr bis diese ihre Aufgaben gefunden haben und sich auskennen. Die dann noch verbleibende Zeit ist zu kurz, um die übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen erfolgreich umzusetzen. Ein weiteres Jahr ist vorteilhaft und könnte bessere Ergebnisse auch in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Organisationen bringen. Der Bekanntheitsgrad der einzelnen Mitglieder ist dabei auch wichtig. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungsperiode des Behindertenrats auch vier Jahre beträgt.

Bei einer Verlängerung der Wahlperiode müsste selbstverständlich auch die Wahlsatzung entsprechend angepasst werden. Damit könnte gleichzeitig der Zeitpunkt der Wahl vom November auf Mitte Januar verlegt werden. Dadurch könnte vermieden werden, dass die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse nicht mehr direkt vor Weihnachten stattfinden muss.

§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 – Die Zahl der beratenden Mitglieder wird auf sechs erhöht, weil analog der Regelung für den Behindertenrat ein Vertreter aus diesem als beratendes Mitglied berufen werden sollte.

§ 3 Abs. 5 – Die Herabsetzung des Lebensalters von 60 auf 55 Jahren halten wir für sinnvoll und der Situation angepasst. Viele Menschen müssen schon vor dem 60. Lebensjahr ihren Beruf aufgeben und werden oft durch Insolvenzen o.ä. Vorkommnisse dazu gezwungen. Erfahrungen des Freiwilligenzentrums Fürth und des Zentrums Aktiver Bürger in Nürnberg belegen, dass zahlreiche dieser Persönlichkeiten mit großer Fach- und Sozialkompetenz eine neue Aufgabe suchen.

Die Pläne der Regierung, das Rentenalter auf 67 Jahre heraufzusetzen wird an dieser Situation nichts ändern, weil damit keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden.

Unser Ziel, durch die Absenkung auf 55 Jahre möchten wir die Möglichkeit für den Seniorenrat erschließen, dass noch zusätzlich Fach- und Sozialkompetenz durch jüngere Mitglieder erschlossen wird. Diese Personen können dadurch auch über einen längeren Zeitraum im Seniorenrat mit ihrem Wissen und Können für die älteren Menschen in Fürth tätig werden. In 2011 und 2012 haben sich bei uns über 10 Personen um das 60. Lebensjahr zur ehrenamtlichen Arbeit in unseren Sachausschüssen gemeldet. Weitsichtig kann dies zu einer Verjüngung des gesamten Seniorenrates führen und damit eine Leistungssteigerung erreicht werden.

§ 4 Abs. 1 – Vorstand des Seniorenrates

+499117416724

2

Der Wortlaut „Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen...“ soll der Klarstellung dienen, weil § 3 Abs. 1 bestimmt, dass der Seniorenrat aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern besteht.

Durch die Wahl eines/einer dritten Stellvertreters/in erhöht sich die Gesamtzahl des Vorstands auf fünf Personen. Bei Abstimmungen wird dadurch gewährleistet, dass keine Pattsituation entstehen kann. Diese Regelung, wie auch die folgende, ist bereits von der Vollversammlung beschlossen.

#### **§ 5 Abs. 2 – Geschäftsgang**

Die bisherige Regelung: „Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden...“ steht im Widerspruch zu den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.

#### **§ 6 – Arbeitsausschüsse**

Die in der bisherigen Fassung vorgesehene Festlegung auf bestimmte Ausschüsse wurde aufgrund Ihrer Vorschläge fallengelassen. Sobald die Änderung der Satzung beschlossen sein ist, wird eine Ergänzung der Geschäftsordnung vorgenommen.

#### **§ 7 – Geschäftsführung**

Nach der bisherigen Regelung stellt die Stadt Fürth dem Seniorenrat für die Geschäftsführung ein Büro zur Verfügung. Durch die noch bestehende Bürogemeinschaft mit der Seniorenbeauftragten stellte sich bisher die Frage nach einer Ausstattung nicht. Nachdem diese Bürogemeinschaft in Zukunft aufgehoben wird, erscheint eine Ergänzung des Wortlauts dieser Satzungsbestimmung notwendig.

#### **§ 8 Abs. 2 – Entschädigung**

Die vorgeschlagene Ergänzung hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten übernimmt nur die mit dem Sozialamt bereits abgestimmte und schriftlich fixierte Regelung.